

Ziehungsmaßnahme *ausschließlich* dieser Funktion zu dienen. Denn soweit Erziehungsmaßnahmen genügen, um den jugendlichen Rechtsbrecher zu einem verantwortungsbewußten Bürger unseres Staates zu erziehen, wird der Schutz der Gesellschaftsordnung bereits ohne Strafe gewährleistet. Trotz ihres Zwangscharakters ist für die Erziehungsmaßnahmen das die Strafe kennzeichnende Übel nicht Wesensmerkmal und notwendiges Mittel zum Zweck, sondern eine zwar oft unvermeidliche, aber höchst unerwünschte Begleiterscheinung, die durch eine entsprechende Ausgestaltung des Vollzuges dieser Maßnahmen weitestgehend paralytisiert werden muß. Auch soll mit einer Erziehungsmaßnahme keine moralisch-politische Verurteilung und Disqualifizierung des Täters zum Ausdruck gebracht werden wie bei der Strafe. Wenn Erziehungsmaßnahmen mitunter dennoch vom Betroffenen als ein empfindliches Übel und als gesellschaftliche Disqualifizierung aufgefaßt werden, so wird das mit der Verhängung solcher Maßnahmen jedoch nicht angestrebt, und es kann an ihrem Wesen als Erziehungsmaßnahmen nichts ändern. Das bestätigt nicht zuletzt § 4 Abs. 2 JGG, wonach Erziehungsmaßnahmen auch dann angeordnet werden können, wenn der Jugendliche strafrechtlich nicht verantwortlich ist.

Aus der Zweckbestimmung der Erziehungsmaßnahmen folgt, daß ihre Anordnung *Erziehungsbedürftigkeit* und *Erziehungsfähigkeit* des Jugendlichen voraussetzt. Außerdem müssen sie als Beaktionsmittel auf Verfehlungen Jugendlicher *genügen*, um den Zweck des Gesetzes zu erreichen (§ 2 Abs. 2 JGG).

Die *Erziehungsbedürftigkeit* wird mit Rücksicht auf die begangene Verfehlung in aller Regel zu bejahen sein. Sie kann ausnahmsweise dort entfallen, wo die Verfehlung nicht Ausdruck eines Erziehungsmangels ist oder eine Erziehungsbedürftigkeit infolge nachträglich eingetretener Umstände, wie z. B. veränderter Familienverhältnisse u. ä., nicht mehr besteht.

Auch die *Erziehungsfähigkeit* ist grundsätzlich zu bejahen. Es ist eine begründete Erfahrungstatsache, daß kein Jugendlicher — von den pathologischen Fällen abgesehen — völlig erziehungsunfähig ist. Jeder junge Mensch ist noch in der Entwicklung begriffen und damit weitgehend formbar. Bei der Anordnung von Erziehungsmaßnahmen ist jedoch zu beachten, daß es nicht auf diese Erziehungsfähigkeit Jugendlicher schlechthin, sondern auf die des individuellen Täters mittels ganz bestimmter Maßnahmen ankommt; d. h. der Jugendliche muß